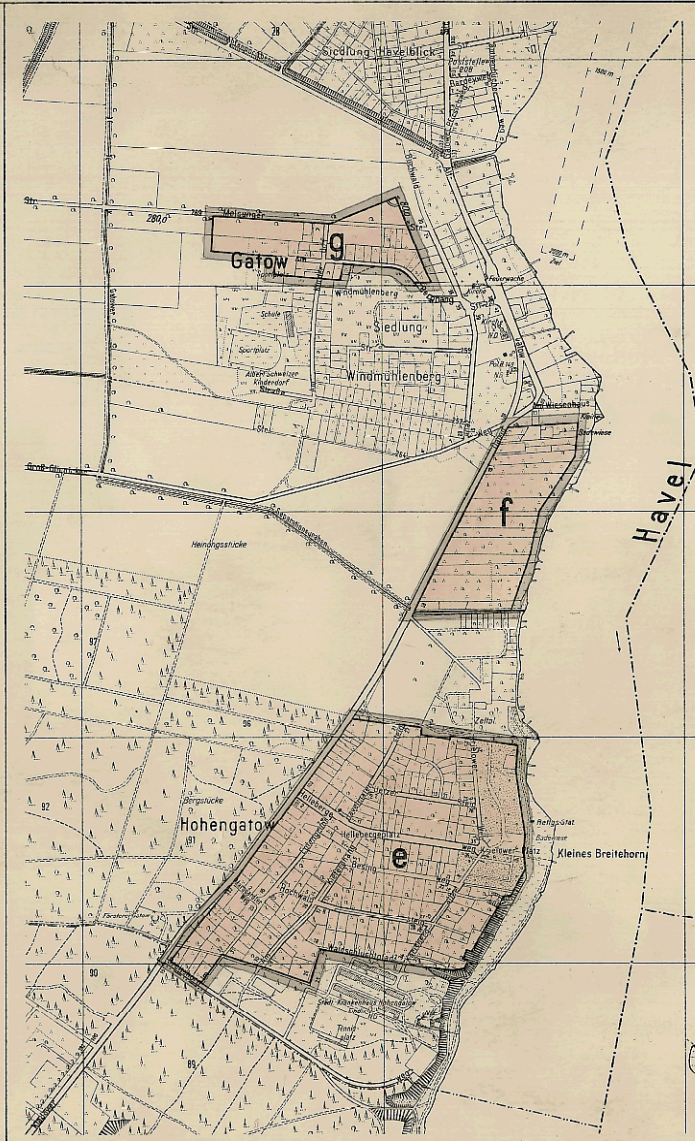
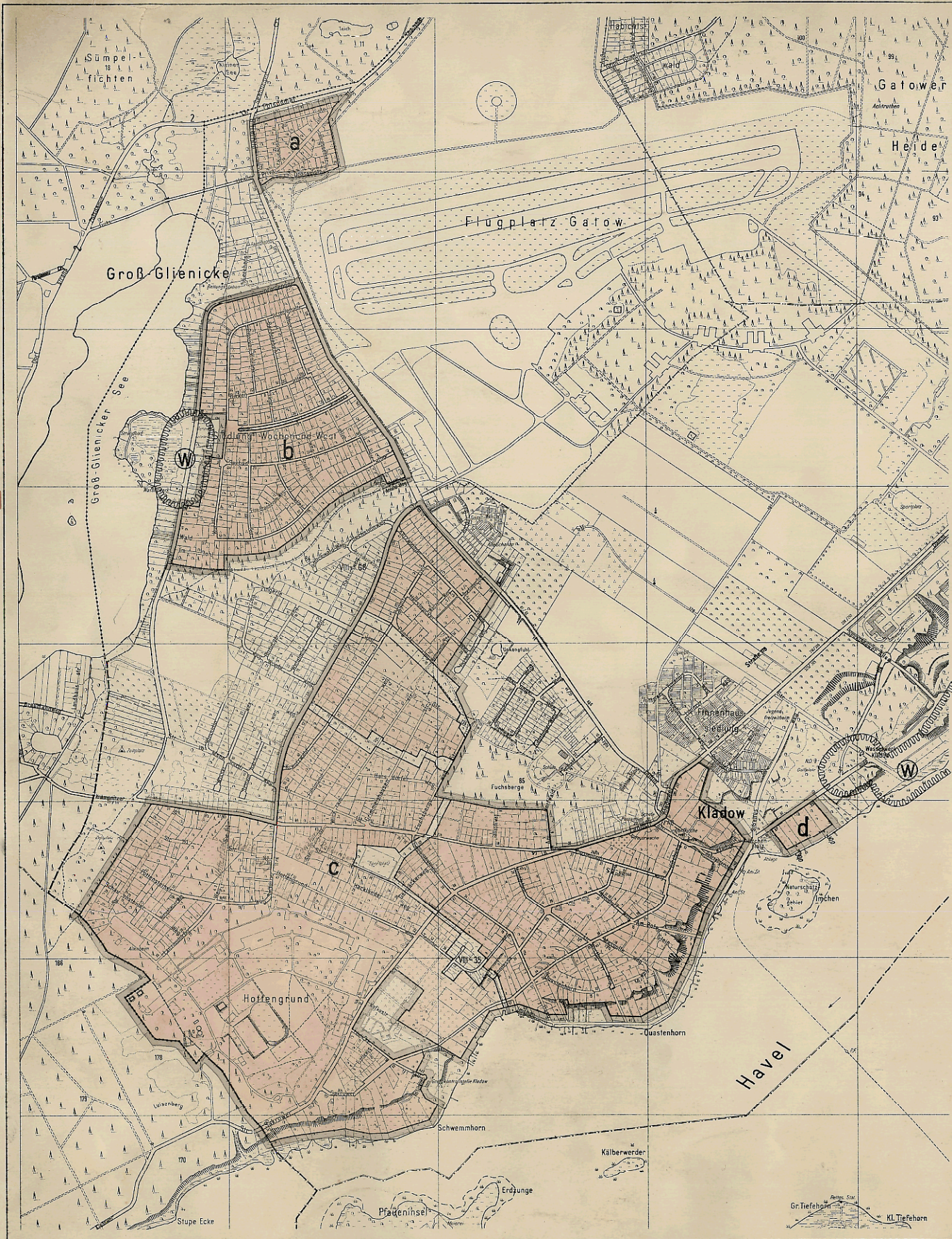


Bebauungsplan VIII-B

für folgende Teile des allgemeinen Wohngebietes
und anderer Gebiete
im Bezirk Spandau

- für eine Teilfläche des Geländes zwischen Ritterfelddamm, Potsdamer Chaussee und dem Flugplatz Gatow im Ortsteil Kladow,
- für das Gelände der Siedlung Wochenend-West mit Ausnahme der Grundstücke Uferpromenade 29-37 und Kurpromenade 51 im Ortsteil Kladow,
- für Teilflächen des Geländes zwischen Ritterfelddamm, Fischbrunner Weg, den Fuchsbergen, Straße Am Dorfwald, Sakrower Landstraße, Kladower Damm, Sibeliusweg, Imchenplatz, künftiger Uferpromenade längs der Havel, Landesgrenze, Demarkationslinie um Berlin, Krampnitzer Weg und Selbitzer Straße im Ortsteil Kladow,
- für die Grundstücke Imchenallee 25/37 im Ortsteil Kladow,
- für das Gelände zwischen Kladower Damm, Zugangsweg zur Badewiese, Uferpromenade entlang der Havel, Krankenhaus Hohengatow und Breitehornweg im Ortsteil Gatow,
- für das Gelände zwischen Kladower Damm 1/53 und künftiger Uferpromenade entlang der Havel im Ortsteil Gatow,
- für Teilflächen des Geländes westlich der Buchwaldzeile beiderseits der Straße Am Kinderdorf und der Melsunger Straße im Ortsteil Gatow,
- für die Grundstücke Weinmeisterhornweg 168/194 und 115/195, in den Ortsteilen Staaken und Spandau,
- für das Gelände zwischen Springerzeile, Magistratsweg, Kernweg, Baluschkeweg, Egelpfuhlgraben, Maulbeerallee, Magistratsweg, Cosmarweg sowie für eine Teilfläche östlich des Spieroweges im Ortsteil Staaken,
- für das Gelände beiderseits der Prisdorfer Straße zwischen Brunsbütteler Damm und Eisenbahn im Ortsteil Spandau,
- für eine Teilfläche des Geländes zwischen Eisenbahn, Finkenkruger Weg, Landesgrenze, Spekte und Bötzwobahn in den Ortsteilen Staaken und Spandau



Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet beträgt das zulässige Maß der Nutzung: Zahl der Vollgeschosse 2, Grundflächenzahl 0,2, Geschossflächenzahl 0,3 - in einem je 40,0 m breiten Geländestreifen beiderseits des Magistratsweges im Gebiet I Geschossflächenzahl 0,4 - . Ausnahmen bis zur Grundflächenzahl 0,3 - in einem je 40 m breiten Geländestreifen beiderseits des Magistratsweges im Gebiet I bis zur Grundflächenzahl 0,4 - können zugelassen werden, soweit die Baugrundstücke in betriebstauglich kanalisierten Gebieten an die öffentliche Entwässerung angeschlossen werden oder für die Baugrundstücke in nicht kanalisierten Gebieten eine einwandfreie Abwasserbeseitigung nachgewiesen wird. Die festgesetzte Geschossflächenzahl darf hierbei nicht überschritten werden. Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse bis zu 3 Vollgeschossen können im Einzelfall bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.
- Es gilt die offene Bauweise.
- Die Bebauungstiefe beträgt 25,0 m. Eine Überschreitung kann bis zur rückwärtigen Grundstücksgrenze zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
- Die Baugrundstücke müssen, solange sie nicht an die öffentliche Entwässerung angeschlossen sind, mindestens 600 qm groß sein.
- Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die Regelungen hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung und der Bebauungstiefen enthalten, außer Kraft.

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau-NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

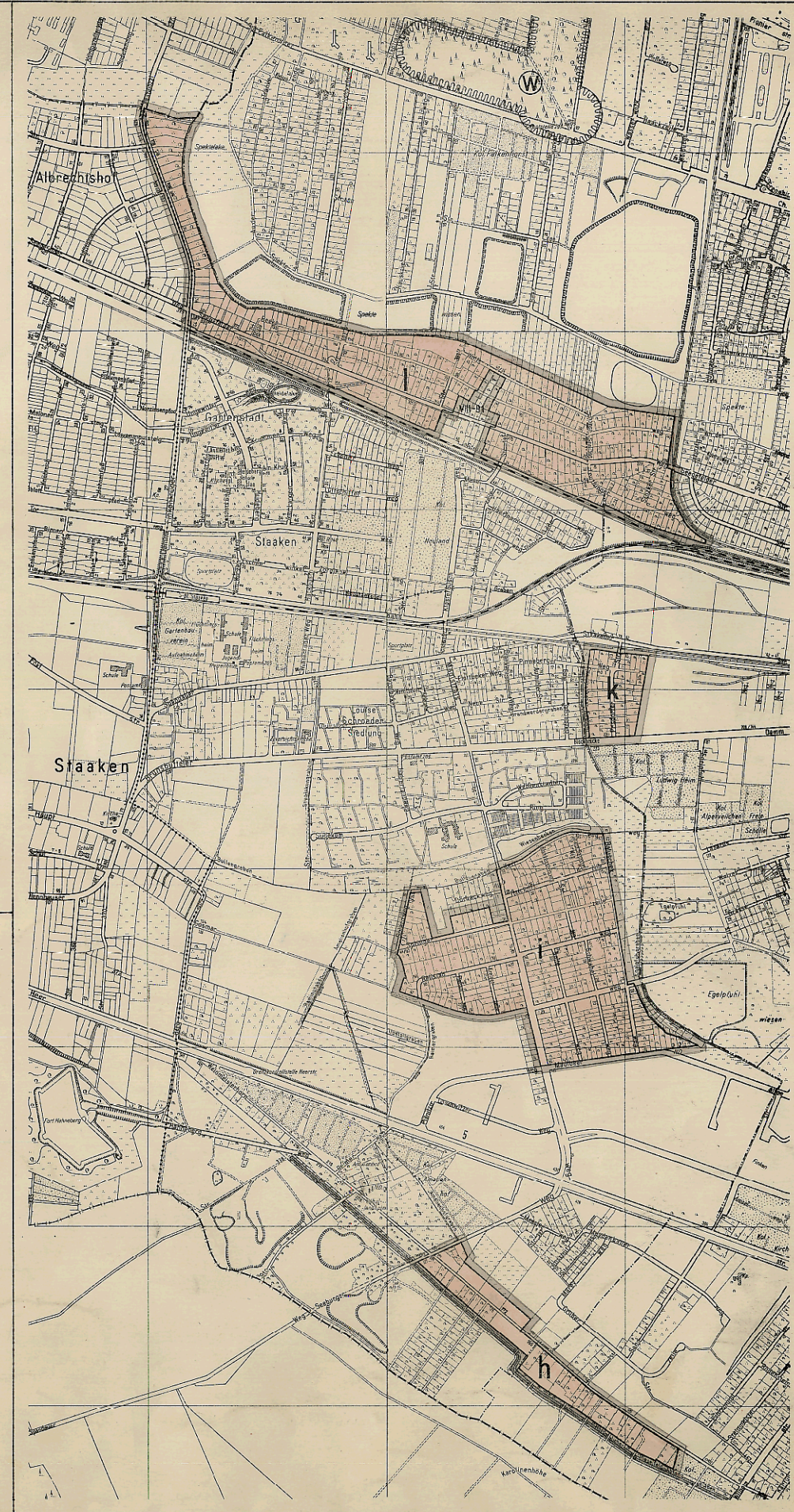
im allgemeinen Wohngebiet (S. 4 Bau-NVO)

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Wasserschutzgebiet

Nachrichtliche Übernahmen



Planunterlage

Landesgrenze

Demarkationslinie um Berlin

Aufgestellt: Berlin-Spandau, den 10. April 1970

Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

gez.: Langer

Amtsleiter

Stadtplanungsamt

gez.: Stroschein

Amtsleiter

gez.: Bühl

Bezirksstadtrat

Planunterlage: Karte von Berlin 1:10000

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 26. Oktober 1971 des Senators für Bau- und Wohnungswesen II (in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 18.2.1971 erhalten und wurde in der Zeit vom 8.3.1971 bis 8.4.1971 öffentlich ausgestellt.

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 34) (CvBl. S. 65) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1961 (CvBl. S. 100) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 1. März 1972

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 16.3.1972 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 509 verkündet worden.

Berlin-Spandau, den 13.4.1971

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

gez.: Stroschein

Amtsleiter

VIII-B

Maßstab 1:10 000

100 0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000m